

de unctione Pippini eine Fälschung aus dem Jahre 880' (vgl. NA. 47, 328 n. 187) einer fruchtbaren Kritik, die sich mit der Widerlegung der Konstruktionen BUCHNER's nicht lange aufhält, dagegen scharf herausarbeitet, wie die clausula nur aus der besonderen staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Lage des Jahres 767 heraus zu verstehen ist. Interessant ist es, bei dieser Gelegenheit die Ansicht eines Forschers wie KRUSCH über das päpstlich-fränkische Bündnis zu vernehmen: er lehnt die neuerdings (von GUNDLACH, HALLER, CASPAR) vertretene, letzten Endes auf einen Gedanken BRUNNER's zurückgehende These von einer Kommendation des Papstes an Pippin ab und betont, daß bei den Abmachungen von 754 sicherlich die nur in der clausula überlieferte Verpflichtung der fränkischen Großen auf die Dynastie Pippins eine große Rolle gespielt hätten: gerade diese Nachricht beweiße, daß Pippin 754 auch die Interessen seines Hauses zu wahren verstanden habe. — Wir nennen weiter ERNST SCHULZ 'Die Clausula de Pippino keine Fälschung' in H Vjschr. 23 (1926), 446—455, der die Clausula 'als datierende Subskription mit sachlichem Nachtrag zu dem subskribierten Werke' (den *Miracula Gregors*) erklärt, und die Entgegnung BUCHNER's in ders. Zs. 24 (1928), 357 ff. Wir werden auf diese Fragen noch einmal zurückkommen, ebenso auf das 2. Heft von BUCHNER's Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 'Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis. Studien zur "Offenbarung des Papstes Stephan II." (*Revelatio*) und ihrem Anhang (*Gesta*), zugleich ein Beitrag zum fränkischen Staatskirchentum' (Paderborn 1928).

97. Ein wichtiges Thema in knappster Zusammenfassung zu schildern versucht CLEMENS BAUER, 'Die Epochen der Papstfinanz' in HZs. 138 (1928), 457—503. Als die erste 'Epoche' stellt er die Zeit von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. dar, die vor allem durch die Kreuzzugszehnten und die enge Verbindung mit der italienischen Bankierswelt charakterisiert wird.

98. Der 19. Bd. der Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken (Rom 1927) wird eröffnet durch eine längere Abhandlung von PAUL KEHR 'Rom und Venedig bis ins 12. Jh.' (S. 1—180), die die in der IP. 6, 2 niedergelegte Ansicht über die älteren Papsturkunden für Venedig näher begründet, darüber hinaus aber die Forschung über die Glaubwürdigkeit der ältesten venezianischen Chronistik bis auf Andrea Dandolo fort-